

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. Dezember 1869.)

Der Bundesrath hat in Sachen des metrischen Maß- und Gewichtswesens folgendes Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit.!

„Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß die für die Eichstätten der Kantone bestimmten metrischen Probemaße und Probegewichte erstellt sind und nach erfolgter Untersuchung und Justirung durch die eidg. Eichstätte an die Kantone nach Maßgabe ihrer Bestimmungen gegen Rückvergütung der Kosten werden abgeliefert werden.

„Wir haben zum Zweck richtiger Behandlung dieser Probemaße und Probegewichte und der Erzielung eines möglichst einheitlichen Verfahrens bei deren Anwendung die Abhaltung zweier Eichmeisterkurse angeordnet, von denen der eine für die Instruktion der Eichmeister der deutschen, der andere für diejenigen der romanischen Schweiz bestimmt ist; dieselben werden durch den gegenwärtigen provisorischen Direktor der eidg. Eichstätte, Herrn Hermann in Bern, gegeben werden und 3 bis 4 Tage dauern.

„Der Bund trägt die Kosten der Instruktion, wogegen die Kantone die Entschädigung der von ihnen an die Kurse abzuordnenden kantonalen Eichmeister zu tragen haben werden. Die Bestimmung der Zahl derselben steht den Kantonsregierungen frei, da es möglicherweise die Regierungen der größeren Kantone vorziehen, nur einen oder zwei Eichmeister zu schicken und durch dieselben dann kantonale Kurse mit den übrigen Eichmeistern abhalten zu lassen, während kleinere Kantone ihr ganzes Eichmeisterpersonal an den eidg. Kursen Theil nehmen zu lassen für gut finden dürften.

„Neben der technischen Instruktion werden diese Kurse als Konferenzen zur Besprechung verschiedener in das praktische Eichwesen einschlagender Fragen und zur Vorbereitung der später zu erlassenden offiziellen Instruktion benutzt werden.

„Mit den nähern Anordnungen der Kurse betreffend Zeit und Ort u. s. w. ist unser Departement des Innern beauftragt. Indem wir Sie ersuchen, demselben die Namen derjenigen Eichmeister, welche Sie an dem einen oder andern Kurse Theil nehmen zu lassen gesonnen sind, direkt zur Kenntniß bringen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

In Folge einer Schlußnahme des schweizerischen Ständerathes vom 22. Dezember 1869 bezüglich der Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben gerichtet.

„Tit. I

„Der schweizerische Ständerath hat mit Schlußnahme vom 22. d. die Einladung an uns gerichtet, zu untersuchen, ob es wirklich noch Kantone gebe, in denen körperliche Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene angewendet werden, um Geständnisse zu erpressen, und über das Ergebnis dieses Untersuches in der nächsten Session der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, ersuchen wir Sie, uns in Erfüllung dieses Auftrages an die Hand zu gehen und uns über die einschlagende Gesetzgebung, sowie über ihre Anwendung in Ihrem Kantone gefälligst Bericht zu erstatten.“

(Vom 29. Dezember 1869.)

In Vollziehung des ständeräthlichen Beschlusses vom 22. Dezember v. J., betreffend Beigabe von Croquis zu Eisenbahnkonzeptionsgesuchen, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Tit. I

„In der letzten Session der Bundesversammlung ist anläßlich der zur Behandlung vorgelegenen Eisenbahnkonzeptionen von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die gedruckten Konzeptionen meistens sehr spät in die Hände der Mitglieder der Räte gelangen und daß

denſelben keine Croquis beigegeben werden, welche eine genauere Orientirung über die Richtung der konzedirten Linien ermöglichen würden.

Der uns dießfaß „als ein in thunlichſter Weiſe zu berückſichtigen-der Wunsch“ vom Ständerath mitgetheilten Anregung Folge gebend, erſuchen wir Sie, uns Eisenbahnkonzessionen, welche Sie künftig zur Genehmigung vorzulegen im Falle ſein werden, jeweiligen ſo zeitig und in ſolcher Anzahl von Exemplaren einzureichen, *) daß ſolche ſtets vor dem Zuſammentritt der Bundesverſammlung an ſämmtliche Mitglieder beider Räte ausgetheilt werden können. Gleichzeitig wollen Sie auch dafür beſorgt ſein, daß jedem Exemplar ein Situationspländchen in einem Maßſtabe beigegeben werde, welcher eine nähere Orientirung über das Trace der konzedirten Bahn und ihres Verkehrsgebietes geſtattet.“

Der Bundesrath hat den unerwarteten Hinſcheid des ſel. Hrn. Bundesrath Nuffy ſämmtlichen Kantonsregierungen durch folgendes Kreisſchreiben mitgetheilt:

„Tit.!

„Wir befinden uns in der ſchmerzlichen Lage, Ihnen zur Kenntniß bringen zu müſſen, daß Herr Bundesrath Victor Nuffy, geb. 18. Januar 1823, nach kurzer Krankheit, Mittwoch den 29. dieß, durch den unerbittlichen Tod aus ſeiner irdiſchen Wirkſamkeit abgerufen worden iſt. Bedauern wir mit Jedermann, der den Vollendeten näher zu kennen das Glück hatte, den nach Sinn und Streben vortrefflichen Bürger, ſo beklagen wir inſbeſondere den durch Umſicht, Charakterfeſtigkeit und Humanität gleich ausgezeichneten treuen Amtsgenossen.

„Ihrer herzlichſten Theilnahme an dem ſo unerwarteten wie erſchütternden Ereigniſſe ſind wir beſtens verſichert, wiſſen Sie ja mit uns, daß nicht bloß eine edle Familie oder der nähere Heimatkanton, ſondern das ganze Vaterland, die Eidgenoffenſchaft, an deren Spitze der Entſchlafene in drei Tagen zu ſtehen berufen war, von einem großen, ſchwer zu erſetzenden Verluſte betroffen worden iſt. Die Verwandten und die Heimat verlangen die irdiſche Hülle von uns zurück, um ſie am letzten Tage des ſcheidenden Jahres, Abends zwei Uhr, in Luty der Muttererde zur ewigen Ruhe zu übergeben.

„Indem wir Sie bitten, dem zu frühe Verſchiedenen ein freundliches und liebevolles Andenken bewahren zu wollen, benutzen wir auch

*) Für die National- und Ständeräte ſind 250 Exemplare nöthig.

diesen Traueranlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Der Bundesrath hat dem eidg. Waffenkontroleur II. Klasse bei der Gewehrfabrik in Neuhausen, Hrn. Johannes Dornbierer, von Thal (St. Gallen), die von demselben nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle auf den 15. Januar 1870 unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

(Vom 3. Januar 1870.)

Der Bundesrath hat die neuen Exerzierreglemente, nach einigen Redaktionsberichtigungen, definitiv in Kraft erklärt.

(Vom 5. Januar 1870.)

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1869 hat die Regierung des Kantons Zürich dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß in den der zürcherischen Grenze nahe liegenden st. gallischen Gemeinden Godingen und Kappel die Lungenseuche ausgebrochen sei, so wie auch die Blasenseuche in verschiedenen Gemeinden sämmtlicher Bezirke des Kantons Zürich.

Von den Regierungen der beiden genannten Kantone seien aber alle nöthigen Maßregeln getroffen worden, um die Weiterverbreitung der Seuchen zu verhüten; auch seien dieselben im Abnehmen, so daß die temporär eingestellten Viehmärkte nächstens wieder freigegeben werden können.

Die Regierung des Kantons Bern machte mit Zuschrift vom 29. Dezember abhin dem Bundesrathe die Mittheilung, daß sie am 18. gl. Mts. beschlossen habe, daß Studirende derjenigen deutschen Hochschulen, welche zu uns im Reciprocitätsverhältniß stehen, *) an der

*) Wie die Friedrichs-Wilhelms-Universität zu Berlin (siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 684).

bernischen Hochschule nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr zu bezahlen haben.

Der Bundesrath hat die Errichtung eines eidgenössischen Telegraphenbüreaus am Gießbach (Bern) beschlossen, so wie auch das eidg. Postdepartement ermächtigt, mit der Standeskommission des Kantons Appenzell der äußern Rhoden wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Schwellbrunn einen Vertrag abzuschließen, und zwar unter den Bedingungen, wie sie in der am 1. März 1867 *) modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 **) enthalten sind.

Behufs Vornahme einer Ersatzwahl für den verstorbenen Hrn. Bundesrath Ruffy und eines Bundespräsidenten für das Jahr 1870 hat der Bundesrath beschlossen, die Bundesversammlung auf Montag den 31. dieses Monats nach Bern außerordentlich einzuberufen.

Das diesfällige Einberufungsschreiben lautet also:

„Tit.!

„Durch den am 29. Dezember so unerwartet erfolgten Hinscheid unsers verehrten Amtsgenossen, Herrn Bundesrath Ruffy, designirten Bundespräsidenten für das Jahr 1870, ist in unserer Behörde eine Lücke entstanden, die, wenn nicht verschiedene Interessen leiden sollen, aus nahe liegenden Gründen nicht längere Zeit unausgefüllt bleiben kann. Wir haben daher für angemessen erachtet, die Bundesversammlung auf Montag den 31. des laufenden Monats Januar außerordentlich einzuberufen, zunächst zur Wahl eines Mitgliedes des Bundesrathes, so wie zu derjenigen des Bundespräsidenten für 1870.

„Indem wir Sie einladen, am genannten Tage, Morgens 10 Uhr im Saal des Nationalraths sich einfinden zu wollen, benutzen wir den Anlaß zum erneuerten Ausdrücke unserer vollkommensten Hochachtung.“

(Vom 7. Januar 1870.)

Die Gesellschaft der Eisenbahn Bruntrut-Delle hat sich unterm 22. v. Mts. über den Beginn der Erdarbeiten innerhalb der ihr durch

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 33, Ziffer 3..

**) „ „ „ „ VII, „ 329.

den Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1867 festgesetzten Frist, so wie über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens ausgewiesen, und es ist dieser Ausweis vom Bundesrathe als genügend gefunden worden.

Der Bundesrath wählte

(am 3. Januar 1870)

als Telegraphist in Trogen: Hrn. Jakob Luz, von Wolfthalen (Appenzell A. Rh.), Posthalter in Trogen;

(am 7. Januar 1870)

„ Postkommis in Basel: Hrn. Friedrich Mast, von Oberhofen (Thurgau), Kaufmann in Gengenbach (Großherzogthum Baden).

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1870 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigeren Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von Schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1870
Date	
Data	
Seite	14-19
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 391

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.